

2299

Dienstag, 12. Oktober 1948.

Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit. Beitritt der Schweiz zum Abkommen über einen inner-europäischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.  
Antrag vom 11. Oktober 1948.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten folgenden gemeinsamen Bericht und Antrag:

"Der Bundesrat hat am 24. September 1948 die Verhandlungsinstruktionen für die schweizerische Vertretung im Comité des paiements intra-européens festgelegt. Aus den Arbeiten dieses Ausschusses ging ein Entwurf für ein Abkommen über einen inner-europäischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr hervor. Die Regierungen der partizipierenden Staaten werden eingeladen, dieses Abkommen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung soll Ende dieser Woche anlässlich einer besonders dazu nach Paris einberufenen Tagung der Chefdelegierten der Mitgliedstaaten der Organisation erfolgen.

Der vorliegende Entwurf entspricht der Sachlage, welche der Bundesrat zur Grundlage für seine Weisungen vom 24. September genommen hat. Ein erster Teil des Abkommens handelt von den Währungskompensationen mit der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel als Verrechnungsagenten. Ein zweiter Teil regelt die Aufteilung desjenigen Betrages der amerikanischen Hilfe, der zur Sanierung des inner-europäischen Zahlungsverkehrs zur Verfügung steht. In einem dritten Teil finden sich Definitionen, Sonderbestimmungen für einzelne Länder und Verfahrensbestimmungen.

Die Schweiz, Land das weder eine Dollarhilfe beanspruchte, noch zugesprochen erhielt, wird von den sich auf die Verteilung dieser Hilfsdollar beziehenden Regeln nicht berührt. Für sie ist einzig der erste Abkommensteil, der vom inner-europäischen Verrechnungsverkehr handelt, von Interesse. Die Prüfung, ob die Schweiz mit dieser Beschränkung dem Abkommen beitreten soll, wirft eine Reihe von Fragen auf. Diese betreffen das Abkommen selber und den Einfluss, den eine solche Mitgliedschaft auf die schweizerische Währung als konvertierbare Devise und auf die zweiseitigen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz haben könnte.

- 2 -

I.

1) Auf Grund des Abkommens werden monatlich die Saldi der Zahlungsabkommen, welche die partizipierenden Staaten unter sich abgeschlossen haben, zur gegenseitigen Verrechnung gebracht. Diese Verrechnungen werden vom Verrechnungsagenten automatisch durchgeführt, sofern sie einzig eine Herabsetzung der Saldi bewirken. Bringen aber Verrechnungen neue Saldi in anderer Währung oder die Erhöhung bestehender Saldi zum Entstehen, müssen die Interessierten vorgängig um ihr Einverständnis befragt werden. Dazu verzichten die Mitglieder, zwischen zwei monatlichen Kompensationen voneinander Gold- oder Devisenzahlungen zu fordern, falls eines seine Kreditlimite im laufenden Verkehr überschritte. Würde der betreffende Sollsaldo indessen durch die nächste monatliche Verrechnungsoperation nicht unter die Kreditlimite abgesenkt, tritt die Goldzahlungspflicht unmittelbar ein, falls eine solche unter den Parteien vereinbart worden ist.

Zur technischen Durchführung dieses Kompensationsverfahrens verpflichten sich die vertragschliessenden Parteien, dem Verrechnungsagenten allmonatlich ihre Zahlungsabkommenssaldi und die von der Verrechnung auszunehmenden Beträge, die Wechselkurse für die Währungen der andern Mitgliedstaaten und den Dollar, sowie eventuell im Berichtsmonat ausgeführte Goldzahlungen zu melden. Sie geben ferner dem Agenten alle Auskünfte, die er für das Verständnis des Funktionierens der Zahlungsabkommen, aus welchen die zur Verrechnung gelangenden Saldi resultieren, benötigt.

Ausserdem wird die Verpflichtung eingegangen, der Verrechnung unterliegende Beträge nicht den Kompensationen zu entziehen.

2) In Ausführung der erhaltenen Instruktionen hat die schweizerische Delegation im Comité des paiements intra-européens für die Schweiz ein Sonderstatut erreicht. Es wurde in Art. 20 des Abkommens verankert, dass (1) der zweite Teil des Abkommens, der von der Dollarhilfe handelt, auf sie nicht anwendbar ist, und dass (2) die für die andern Mitglieder automatischen Verrechnungen für die Schweiz und ihre Partner nicht automatisch sind, wenn ein schweizerischer Saldo zur Verrechnung gelangen soll. Im gleichen Artikel finden sich noch Verfahrensbestimmungen für den Fall, dass die Schweiz aus eigener Initiative ihr Sonderstatut aufgeben möchte. Derselbe Artikel gilt auch für Portugal, das wie die Schweiz keine Dollarhilfe erhält.

3) Durch dieses Sonderstatut behält die Schweiz die ihr vertraglich zugesicherte Befugnis, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob sie eine solche Kompensation annehmen will.

Hingegen sind für sie die Meldepflichten an den Agenten die gleichen wie für die andern Mitglieder. Dies stellt keine Belastung dar, mit Ausnahme vielleicht der Meldung von Goldzahlungen. Da aber diese Goldzessionen von den Partnern der

Schweiz der BIZ mitgeteilt werden, auch wenn sie selber dem Abkommen nicht beiträte, muss man sich damit abfinden.

Die Bestimmung, welche zwischen zwei monatlichen Kompensationen Goldzahlungen verbietet, ist ein Ausfluss der von den europäischen Schuldnerstaaten geforderten Einschränkung solcher Leistungen. Sie ist die einzige unerfreuliche Regel des Abkommens, weil sie von den Schuldnern missbraucht werden kann.

4) Die praktischen Auswirkungen der Verrechnungen auf die Schweiz, die innerhalb Europas ein Gläubigerland ist, sind davon abhängig, ob Handelspartner der Schweiz sich aus ihrem laufenden Verkehr Frankenguthaben schaffen konnten. Dies trifft zur Zeit zu auf die westlichen Besetzungszonen Deutschlands und auf Italien. Statt dass diese Frankenbeträge in Dollars umgewandelt und zu Zahlungen nach der westlichen Hemisphäre benützt werden, von welchen die Schweiz nicht profitiert, kommen sie durch die Kompensationen Schuldnern der Schweiz zugute. Dieser Umstand kann die Nebenwirkung auslösen, dass sich die Inhaber solcher Guthaben entschliessen, lieber ihre Franken selber in der Schweiz zu verwenden, als sie sich wegkompensieren zu lassen. Beide Auswirkungen sind wirtschaftspolitisch erwünscht.

5) Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass das Abkommen rein wirtschaftlich einige Vorteile bietet, dass es andererseits auch gewisse Nachteile mit sich bringt.

## II.

1) Es stellt sich die Frage, ob durch einen Beitritt der Schweiz zum Abkommen die Eigenschaft der Konvertibilität des Schweizerfrankens Einschränkungen erleidet. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass das Abkommen keinerlei Bestimmung enthält, die sich auf die Qualität der Währungen der partizipierenden Staaten bezieht, oder die, den Theorien von Bretton Woods folgend, stabile Währungsrelationen einführen möchte. Ferner ist festzuhalten, dass sich das Abkommen grundsätzlich nur mit den aus dem laufenden Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedern hervorgehenden Saldi ihrer Zahlungsabkommen befasst und die Verwendung der einzelnen Währungen für andere Zwecke nicht berührt. Es ist vorgeesehen, dass Konten in harten Währungen, die ausserhalb der Zahlungsabkommen errichtet, oder die für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, von den Verrechnungen nicht erfasst werden. Deshalb reduziert sich das Problem auf die Frage, ob die Zurverfügungstellung der Saldi zu inner-europäischen Verrechnungen an sich schon geeignet wäre, die Stellung einer harten Währung zu erschüttern. Bei der Beantwortung ist davon auszugehen, dass eine Beschränkung des Verwendungszwecks einzelner Konten, beispielsweise in der Form von clearinggebundenen Franken, nie als Einschränkung der Konvertibilität aufgefasst worden ist. Durch die multilateralen Verrechnungen wird jedenfalls eine derartige clearingmässige

- 4 -

Zweckbindung nicht verstärkt, sondern eher aufgelockert. Daraus folgt, dass eine Mitgliedschaft der Schweiz im vorgeschlagenen Abkommen die Stellung des Frankens als international verwendbare Devise nicht beeinflusst.

2) Die bestehenden bilateralen Wirtschaftsabkommen werden durch diese neue Vereinbarung nicht berührt. Sie enthält zudem keine handelspolitische Regel und will nicht mehr sein, als ein finanztechnisches Instrument.

Rein theoretisch, ohne dass dies jedoch im Entwurf enthalten wäre, ist vom Comité des paiements intra-européens ausgeführt worden, dass wahrscheinlich das Verrechnungsverfahren grössere Resultate erzielen würde, wenn alle Staaten unter sich Zahlungsabkommen mit gegenseitigen Kreditlimiten abschliessen.

Die Entscheidungsbefugnis der Mitglieder, welchen Typ von wirtschaftlichen Vereinbarungen sie miteinander abschliessen wollen, wird aber durch das Abkommen nicht eingeengt.

3) Das Abkommen setzt auch nicht voraus, dass aufgebrauchte zwischenstaatliche Kredite zuerst konsolidiert werden müssen, bevor es funktionieren kann. Es ist den an einer solchen Konsolidierung eventuell Interessierten anheimgegeben, sich bilateral und im Rahmen ihrer ordentlichen Wirtschaftsverhandlungen darüber zu einigen. Für die Schweiz kann sich die Frage einer Konsolidierung im Verhältnis zu Frankreich und Grossbritannien stellen. Dieses Problem besteht aber, auch wenn es keine Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit gäbe.

4) Schliesslich ist hervorzuheben, dass das Abkommen mit seinen Verrechnungsoperationen erst dann eingreift, wenn die vertragschliessenden Parteien gegenseitig alle ihre vertraglich vorgesehenen Zahlungen ausgeführt haben. Nur die dann noch vorhandenen Saldi sollen zur Verrechnung kommen.

### III.

Das Abkommen soll bis nach erfolgter Durchführung der Kompensationen mit den Saldi von Ende Juni 1949 gelten. Spätestens am 1. Mai 1949 treten die vertragschliessenden Parteien zusammen, um zu prüfen, welche Ergebnisse es zeitigte und ob es weiter in Kraft bleiben soll.

Da das Abkommen für diejenigen Staaten, welche amerikanische Hilfe erhalten, die Schaffung neuen Rechts bedingt, soll es unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet werden. Erfahrungsgemäss verlangen solche Ratifikationen eine gewisse Zeit zu ihrer Durchführung. Es soll aber die Verteilung der amerikanischen Hilfe, soweit sie für den inner-europäischen Zahlungsausgleich zur Verfügung steht, vom 1. Oktober dieses Jahres an schon nach den Regeln des Abkommens erfolgen. Deshalb wird gleichzeitig mit dem

- 5 -

Abkommen ein Protocole d'application provisoire den vertragsschliessenden Parteien zur Unterzeichnung vorgelegt, in dem sie sich verpflichten, das Abkommen vom 1. Oktober 1948 an provisorisch in Kraft zu setzen. Dieses Protokoll soll Geltung haben bis dass alle Ratifikationsinstrumente in Paris hinterlegt sein werden. Jedes Land ist befugt, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Protocole d'application provisoire zurückzutreten.

## IV.

Für die Schweiz, für die nur der erste Teil des Abkommens verbindlich ist, ergibt sich keinerlei Notwendigkeit zum Erlass von Durchführungsbestimmungen, welche über die Zuständigkeit des Bundesrates oder seiner Departemente hinausgingen. Es handelt sich zudem um ein rein technisches Instrument. Aus diesen Gründen wird eine Ratifikation durch die eidgenössischen Räte nicht erforderlich sein.

## V.

Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Rechtsstellung der Schweiz innerhalb des Abkommens genau umschrieben ist. Ausser den Meldepflichten an den Agenten und der Pflicht, zwischen zwei monatlichen Verrechnungen kein Gold zu fordern, erwachsen ihr keine weiteren Bindungen. Von der Schweiz aus beurteilt, ergeben sich aus einem Beitritt unseres Landes zwar nicht nur wirtschaftspolitische Vorteile. Die Bilanz der Vor- und Nachteile ist aber nicht so, dass die letztern ein Fernbleiben zu motivieren vermöchten. Namentlich ist auch hervorzuheben, dass die Form, in welcher die Mitwirkung der Schweiz am Abkommen vorgesehen ist, eine amerikanische Kontrolle ausschliesst.

Für die andern Staaten Europas, welche sich in einer weniger guten Lage befinden und die auf die amerikanische Hilfe angewiesen sind, bildet das vorliegende Abkommen einen entschiedenen Schritt in der Richtung auf die Befreiung ihres Zahlungsverkehrs von den ihm durch die Not der Umstände auferlegten Fesseln.

Eine Mitwirkung der Schweiz an einem solchen Vertragswerk würde von den andern partizipierenden Staaten als ein Akt der Solidarität aufgefasst. Von den Amerikanern würde ihr Beitritt sehr geschätzt. Sie sehen darin nicht nur eine Bestätigung dafür, dass dieses Vertragswerk technischer und nicht machtpolitischer Natur ist, sondern sie begrüßen besonders die dadurch zum Ausdruck gelangende Einigkeit Europas, gemeinsam am Wiederaufbau des Kontinents mitzuarbeiten."

- 6 -

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die durch die Räte erfolgte Ratifizierung der Konvention vom 16. April 1948, in deren Art. 4 der Abschluss eines solchen Abkommens vorgesehen ist, wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz tritt dem Abkommen über einen inner-europäischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bei.

2. Die Schweiz unterzeichnet ebenfalls das Protocole d'application provisoire.

3. Herr Minister Dr. Carl Burckhardt, schweizerischer Delegierter bei der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, wird ermächtigt, das Abkommen unter dem Vorbehalt seiner Genehmigung durch den Bundesrat, sowie das Protocole d'application provisoire zu unterzeichnen.

4. Die Bundeskanzlei wird eine entsprechende Vollmacht sofort erstellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung 10 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an die Schweizerische Nationalbank und an Herrn Minister Dr. Carl Burckhardt.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

